



## Schutzkonzept

### Offizielle Mitteilung des Vorstandes des Turnvereins Trubschachen

#### 1. Grundlagen

Grundlagen für dieses Schutzkonzept bilden:

§ die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, in der jeweils aktuellen Fassung;

§ das Schutzkonzept STV im Turnsport Bereich Breitensport COVID-19 vom 24. Februar 2021;

§ Swiss Olympic/ Bundesamt für Sport, Rahmenvorgaben für den Sport;

§ Kanton Bern – Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V) - Covid 19 und Sport.

#### 2. Gültigkeit

Dieses Schutzkonzept ist verbindlich für:

§ die Aktivriege des Turnvereins Trubschachen;

§ die Jugendriege des Turnvereins Trubschachen.

#### 3. Ausgangslage

Ab dem 1. März 2021 darf im Freien Sport in Gruppen bis maximal 15 Personen getrieben werden.

Sportaktivitäten von Einzelpersonen oder in Gruppen bis maximal 15 Personen (inkl. Leiterpersonen) sind nur Sportarten ohne Körperkontakt und nur im Freien erlaubt. Wenn der Abstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann, muss eine Maske getragen werden. Einzeltrainings oder Techniktraining ohne Körperkontakt (Bsp. Kraft- und Haltungstraining für Gymnastik, Aerobic, Leichtathletik) sind im Freien erlaubt. Alle Kontaktsportarten (z.B. Spielsportarten) sind verboten.

#### 4. Jugendliche

Für Sportaktivitäten von Personen bis zum 20. Lebensjahr gelten keine Einschränkungen von Trainings, weder im Innen- noch Aussenraum und auch Wettkämpfe für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger dürfen in allen Sportarten ohne Publikum stattfinden. Für die Leiter gilt in Innenräumen Maskenpflicht.

#### 5. Übergeordnete Grundsätze im Sport

Die vorliegenden Schutzmassnahmen basieren auf den allgemeinen Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus. Diese Grundsätze sind:

A Symptomfrei ins Training;



B Distanz und Gruppengrösse einhalten (1,5m Abstand);

C Einhaltung der Hygieneregeln des BAG;

D Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten;

E Schutzmaskenpflicht (in Innenräumen);

F Bezeichnung einer verantwortlichen Person, Einhaltung Schutzkonzept des Vereins

#### 6. Protokollierung der Teilnehmenden

Sämtliche Riegen führen bei jedem Training eine Präsenzliste, auf welcher die jeweiligen Trainingsteilnehmenden festgehalten werden.

#### 7. Infizierung von Trainingsteilnehmenden

Werden Trainingsteilnehmende mit dem COVID-19-Virus infiziert, hat sich die infizierte Person an die Verhaltensregeln des BAG zu halten (Tests, Quarantäne, etc.).

Weiter ist der jeweilige Corona-Beauftragte des Turnvereins über die Infektion mit dem Coronavirus zu Informieren (gemäss Punkt 8.).

Der jeweilige Corona-Beauftragte des Turnvereins koordiniert den Informationsfluss und regelt die Auswirkungen auf den Turnbetrieb in Rücksprache mit den Behörden und der technischen Leitung.

#### 8. Corona-Beauftragte des Turnvereins

Hat die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts. Informiert die betroffenen Personen (Funktionäre, Trainier, Athleten, Eltern, ...) über die getroffenen Massnahmen und definierten Abläufe. Ist die Ansprechperson gegen innen und aussen. Stellt sicher, dass im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude die Verhaltensregeln von Swiss Olympic (Plakat) aufgehängt werden.

Die jeweiligen Corona-Beauftragten des Turnvereins sind:

Aktivriege: André Siegenthaler 078 765 26 76

Jugendriege: Vithurjan Vijayakumar 079 369 80 27

Trubschachen, 27. Februar 2021

Thomas Jakob, Oberturner